

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Ruhr, Wanne, Baumbach, Röhr, Sorpe, Krähe, Settmecke, und Waldbach in der Managementeinheit Obere Ruhr I (ME_RUH_1600) im Regierungsbezirk Arnsberg

**- Überschwemmungsgebietsverordnung ME_RUH_1600 -
- Az.: 54.50.85-014**

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2011 (BGBl. I Nr. 71 S. 3044, 3051),
- §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff).
- §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), mit Stand vom 06.12.2016 (GV.NRW.S. 1062), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 22.1.49 des Anhangs II, mit Stand vom 08. November 2016 (GV. NRW. S. 978)

wird verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Darstellung

(1) Das Überschwemmungsgebiet für die Managementeinheit Obere Ruhr I, im Regierungsbezirk Arnsberg - Überschwemmungsgebiet ME_RUH_1600 - wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es weist die Flächen aus, die in Hochwasserrisikogebieten bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden. Es erstreckt sich auf die Gewässer:

- Ruhr von Fluss-km 131,8 (Stationierung nach GSK 3c) an der Brücke der K 26 bis Fluss-km 166,36 an der Stadtgrenze Meschede-Freienohl zu Arnsberg-Oeventrop,
- Wanne von Fluss-km 0,05 an der Brücke Sauerlandstraße vor der Mündung in die Ruhr bis Fluss-km 0,933 nördlich von Arnsberg-Niedereimer,
- Baumbach von Fluss-km 0,025 vor der Mündung in die Ruhr bis Fluss-km 2,55 südlich von Arnsberg-Hüsten

- Röhr von Fluss-km 0,133 nördlich der Auffahrt zur B229 in Arnsberg-Hüsten bis Fluss-km 20,3 östlich von Sundern-Endorf
- Settmecke ab Fluss-km 0,115 östlich der Brücke „Hauptstraße in Sundern bis Fluss-km 7,185 südlich der Brücke „Am Altenberg“ südlich von Sundern-Dörnholthausen
- Waldbach von der Mündung in die Röhr in Sundern-Endorf bis Fluss km 1,91 südlich von Sundern-Endorf
- Sorpe von Fluss-km 0,75 an der Brücke „Am Lindhövel“ östlich von Sundern-Tiefenhagen bis Fluss-km 1,38 am Auslauf des Ausgleichsweihers der Sorpetalsperre in Sundern-Langschede weiter von Fluss-km 9,028 südlich der Sorpetalsperre in Sundern-Amecke bis Fluss-km 16,285 östlich von Sundern-Hagen und
- Krähe von der Mündung in die Sorpe in Sundern-Allendorf bis Fluss-km 1,71 südwestlich von Sundern-Allendorf.

Die Flächen der Überschwemmungsgebiete sind in einer Übersichtskarte und in den detaillierten Überschwemmungsgebietskarten eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und unter dem gleichen Aktenzeichen: 54.50.85-014 mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 2 Besondere Schutzvorschriften

Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetzes zu beachten.

§ 3 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) können vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Meschede, Stadt Arnsberg, Stadt Sundern, Gemeinde Ense, Gemeinde Wickede sowie bei dem Hochsauerlandkreis, dem Kreis Soest und der Bezirksregierung Arnsberg Außenstelle Lippstadt während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-8 oder Nummer 9 WHG ohne Genehmigung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden (§§ 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG, 123 LWG).

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt entsprechend § 83 (1) Satz 2 LWG unbefristet.

Gleichzeitig treten

- die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Oberen Ruhr von Fluss-km 166,36 an der Stadtgrenze Meschede-Freienohl zu Arnsberg-Oeventrop bis zur Mündung der Möhne bei Fluss-km 137,539 erschienen im Amtsblatt Nr. 45 am 8. November 2003 sowie
- die vorläufige Sicherung des ermittelten, in Kartenform dargestellten Überschwemmungsgebietes „Obere Ruhr“ für den Bereich der Stadt Arnsberg erschienen im Amtsblatt Nr. 41 am 11. Oktober 2008

außer Kraft.

Arnsberg, den 16.11.2018
54.50.85-014

Bezirksregierung Arnsberg
- Obere Wasserbehörde -

Im Auftrag

gezeichnet Dr. Leismann